



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Landwirtschaft und Weinbau  
Herrn Arnold Schmitt, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

DER MINISTER  
Dr. Volker Wissing  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de

6. Oktober 2017

**Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 7. September 2017**

TOP 3      Stoffstrombilanzverordnung  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/1853

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 7. September 2017 wurde zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dieser Zusage erhalten Sie nunmehr den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

## Sprechvermerk

### **Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 7. September 2017**

TOP 3      Stoffstrombilanzverordnung  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/1853 -

Anrede,

nach § 11a des Düngegesetzes hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis, in Form einer Stoffstrombilanz, zu erfolgen.

Die näheren Vorschriften über die betriebliche Stoffstrombilanz, insbesondere Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen, sind durch Rechtsverordnung zu erlassen. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung.

Die Verpflichtung, eine Stoffstrombilanz zu erstellen, soll ab dem 1. Januar 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten(GV) je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GV/ha) gelten oder viehhaltende Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Dies betrifft in Rheinland-Pfalz ca. 30 % aller tierhaltenden Betriebe (= ca. 2.500). Ab dem 1. Januar 2023 gilt dies auch für alle Betriebe ab 20 ha LN.

Die grundsätzliche Eignung einer Stoffstrombilanz (Hoftorbilanz) für die Belange des Gewässerschutzes wird kritisch gesehen, da Einzel-Flächenaspekte nicht betrachtet werden. Die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Stoffstrombilanz ist in vielen Punkten unausgewogen, in Einzeldaten strittig und in ihrer Gesamtwirkung nur bedingt zielführend. Für die in Rheinland-Pfalz kritischen Betriebe kann diese Form der Bilanzierung die Probleme nicht lösen. Trotzdem wird Rheinland-Pfalz die Verordnung nicht in Gänze ablehnen.

Ein Problem besteht darin, dass, sollte die Verordnung bis zu Beginn des Jahres 2018 nicht vorliegen, die betroffenen Betriebe dennoch eine Stoffstrombilanz erstellen müssen, da dies das Düngegesetz in § 11a Absatz 2 fordert. Dies vorausgesetzt sind für die Diskussionen im Bundesrat nachfolgende Punkte zu klären:

Aus fachlichen Gründen ist primär erforderlich, den Begriff "viehhaltender Betrieb" zu definieren, da die Verordnung auch für diese Betriebe bereits ab dem 1. Januar 2018 gelten soll, wenn ihnen von außen Wirtschaftsdünger zugeführt werden. Gleiches gilt für Aufzeichnungspflichten gemäß § 8 Abs. 1, für die eine Verlängerung der Vorlagefrist auf drei Monate statt des vorgesehenen einen Monats beantragt werden soll. Entsprechenden Anträgen wurden von uns gestellt bzw. Anträgen aus verschiedenen Bundesländern wurde zugestimmt. Den Anträgen wurden zumindest im Agrarausschuss des Bundesrates diese Woche, am 4. September 2017 mehrheitlich zugestimmt.

Der Hauptkritikpunkt der Stoffstrombilanz ist jedoch die Bewertung. Nach derzeitiger Rechtslage (DÜV) müssen alle Betriebe eine plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz erstellen und ergänzend ein Teil der Betriebe zusätzlich eine Stoffstrombilanz vorweisen. Neben dem erheblichen Aufwand sind für die Betriebe die unterschiedlichen Bilanzergebnisse nur schwer nachvollziehbar. Ergänzend kommt hinzu, dass die Kennzahlen im Rahmen der Bewertung der Stoffstrombilanz fachlich noch höchst unterschiedlich diskutiert und vermutlich im Rahmen der Evaluierung geändert werden. Die möglichen Folgen aus der Überschreitung der zulässigen Bilanzwerte (= Zwangsberatung) der Praxis zu erläutern, kann zu viel Unverständnis, Unmut und frühzeitiger Ablehnung führen, denn nach derzeitiger Vorgehensweise ist eine Überschreitung der zulässigen Werte bei der Stoffstrombilanz bei gleichzeitigem Einhalten der Obergrenzen bei der Feld-Stall-Bilanz durchaus möglich.

Da bis 31. Dezember 2021 eine Evaluierung der Stoffstrombilanz durch die Bundesregierung veranlasst wird, macht es Sinn bis zum Ende dieser Evaluierung jegliche Bewertung des Ergebnisses der Bilanzierung auszusetzen.

Ein entsprechender Antrag wurde von Rheinland-Pfalz gestellt:

Die Bewertung der Bilanzierung sollte bis zum Abschluss der Evaluierung ausgesetzt werden. Danach sollten auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sowohl die Kennwerte festgelegt als auch das Bewertungssystem neu aufgebaut werden. Ziel muss es hierbei auch sein, eine Vergleichbarkeit zwischen der für alle Betriebe verpflichtenden plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz und der Stoffstrombilanz herzustellen. Dieser Antrag fand im Agrarausschuss keine Mehrheit.

Dagegen wurde ein ähnlich lautender Antrag von Niedersachsen gestellt, der allerdings die Pflicht beinhaltet, alle Daten aus der Bilanzierung der zuständigen Behörde zukommen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Dieser Antrag wurde mit knapper Mehrheit angenommen. Allerdings stellte der Vertreter des BMEL in Aussicht, dass eine solche Regelung ein Verkündigungsverbot darstellt.

darstellen könnte. Es bleibt die Beratung in den weiteren Ausschüssen und entsprechend dem Bundesrat abzuwarten.

Rheinland-Pfalz erarbeitet derzeit über die staatliche Beratung entsprechende EDV-Lösung zur einfachen Erstellung der Stoffstrombilanz, die der Praxis zur Verfügung gestellt wird.